

# ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. Der ehemalige GOZ-Referent Dr. Hans-Werner Timmers (verst. 3.12.2012) hatte diese Kommission am 1. Februar 2012 gegründet, weil er in vorausschauender Weise die Wichtigkeit der Auslegung der neuen GOZ erkannt hatte. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit den Abrechnungsempfehlungen zum

### Knochenmanagement

Die GOZ 2012 beinhaltet viele neue Gebührensätze, die das Knochenmanagement betreffen. Diese findet man überwiegend im Kapitel K. *Implantologische Leistungen*. Aber auch im Abschnitt E. *Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums* gibt es eine Gebührensatz, die Rahmen des Knochenmanagements eine Rolle spielt, und zwar die Ziffer 4110 GOZ.

GOZ-Nr. 4110	<i>Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat ...</i>
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat mit der letzten Änderung des BZÄK-Kommentars im August 2013 zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) das Papier „Knochenmanagement“ herausgegeben. Die Zahnärztekammer Nordrhein kann diese Abrechnungsempfehlung in folgenden Punkten nicht nachvollziehen und nicht mittragen:

Die Gebührensatz 4110 GOZ soll gemäß der Empfehlung des BZÄK-Kommentars nur auf parodontale Defektauffüllung angewendet werden und keineswegs im Rahmen einer Defektauffüllung bei Implantaten oder nach Extraktionen angewendet werden. Im Leistungstext der Gebührensatz 4110 GOZ ist expressis verbis „oder Implantat“ aufgezählt, sodass der Wille des Verordnungsgebers hier eindeutig erkennbar ist: Die Gebührensatz 4110 GOZ soll also auch bei Implantaten angewendet werden.

Des Weiteren hat der BZÄK-Ausschuss für Gebührenrecht empfohlen, dass die „socket preservation“ nicht mit der Gebührensatz 4110 GOZ berechnet werden soll, obwohl dies in der amtlichen Begründung zur Ziffer 9100 dort exakt so beschrieben ist.

Deshalb hat die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 5.3.2014 ein eigenes Papier hierzu konsentiert. Es wurde eine Tabelle zur besseren Anwendbarkeit entworfen, in der die verschiedenen chirurgischen Kombinationen des Knochenmanagements abgebildet werden.

#### Empfehlungen der Zahnärztekammer Nordrhein zum Knochenmanagement

	Auffüllen parodontaler Knochendefekte	Auffüllen periimplanträrer Knochendefekte	Aufbau des Alveolarfortsatzes
Knochen aus dem OP-Gebiet	4110	4110	9100
Knochenersatz-Material	4110	4110	9100
Knochen aus getrenntem OP-Gebiet	4110 + 9090 oder 4110 + 9140	4110 + 9090 oder 4110 + 9140	9100 + 9140 ggf. + 9090

Socket preservation	4110
Auffüllen von Knochendefekten nach Zystektomie an einem Zahn	4110
Auffüllen von Knochendefekten nach Zystektomie größeren Umfangs ohne Bezug zu einem einzelnen Zahn	9090 oder 9140
Rekonstruktion einer vollständigen Knochenlamelle, je Zahn oder Implantat	4110 ggf. + 9140

## Weichteilunterfütterung (z. B. Lippe, Nase, Wange)

### GOÄ Kapitel L., Abschnitt VII

Die Gebührensnummer 2442 GOÄ befindet sich im für Zahnärzte geöffneten Bereich und wird häufig falsch in Ansatz gebracht.

GOÄ-Nr. 2442	<i>Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbständige Leistung</i>
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Diese Gebührensnummer kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn tatsächlich Weichteile unterfüttert werden. Für eine knöcherne Augmentation gibt es in der GOZ 2012 geeignete Gebührensnummern, die diesen Aufwand abbilden (vgl. Empfehlungen der Zahnärztekammer Nordrhein zum Knochenmanagement). Der Ansatz von Gebührensnummern aus der GOÄ ist nur dann möglich, wenn sich keine zutreffende Nummer in der GOZ findet, die die erbrachte Leistung abbildet. Gemäß § 6 GOÄ müssen zahnärztliche Leistungen nach GOZ berechnet werden. Es besteht hier keine Wahlmöglichkeit – auch dann nicht, wenn die Leistungen sowohl in der GOZ 2012 als auch in der noch nicht überarbeiteten GOÄ abgebildet sind.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann  
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechungen:

- GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)
- Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)
- Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 ff.)
- Funktionsanalytische und Funktionstherapeutische Leistungen (RZB 10/2013, S. 527 f.)
- Patientinformation: Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 (RZB 10/2013, S. 529)
- Provisorische Versorgungsarten und deren Berechnung (RZB 11/2013, S. 595 f.)
- GOZ-Position 4110 vs. GOÄ-Position 2442 (RZB 12/2013, S. 647 f.)
- Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 1 (RZB 1/2014, S. 29 f.)
- Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 2 (RZB 2/2014, S. 87 f.)
- Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 3 (RZB 3/2014, S. 159 f.)
- Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 4 (RZB 4/2014, S. 241 f.)

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Haup-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnärztekammernordrhein.de](http://www.zahnärztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnärztekammernordrhein.de/fuer-zahnärzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html](http://www.zahnärztekammernordrhein.de/fuer-zahnärzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html)).